



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. Juli 2026

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	185		
105	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeinsame kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD Recklinghausen)“	185		
106	Verordnung über die Einrichtung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Münster	191		
107	Verlängerung der Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	200		
			C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
			108	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
				200
			109	Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland
				200

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

105 Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeinsame kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD Recklinghausen)“

Der Zweckverband „Gemeinsame kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD Recklinghausen)“ hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.06.2026 seine Verbandssatzung geändert und dies gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bei mir angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GkG NRW wird die geänderte Zweckverbandssatzung nachstehend bekanntgemacht. Die Satzungsänderungen werden am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam.

Münster, den 29.06.2026 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.23.02-002/2025.0001

Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes
„Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen
vom 18. Juni 2026**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz

Teil 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- § 3 Aufgaben
- § 4 Bindung der Verbandsmitglieder

Teil 3 Verfassung des Zweckverbandes

- § 5 Organe, Ausschüsse, Geschäftsführung
- § 6 Verbandsversammlung

- § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsausschuss
- § 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 10 Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers
- § 12 Geschäftsleitung
- § 13 Rechnungsprüfung und Jahresabschlussprüfung
- § 14 Prüfung und Freigabe von Programmen, Datenschutz
- § 15 Arbeitskreise
- § 16 Personal
- § 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

Teil 4 Finanzierung

- § 18 Wirtschaftsführung
- § 19 Kosten

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 20 Anwendung der Kreisordnung
- § 21 Haftung
- § 22 Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 23 Auseinandersetzung
- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Inkrafttreten

Präambel

Die Verbandsversammlung der Gemeinsamen Kommunalen Datenzentrale Recklinghausen hat am 18. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

Der Zweckverband „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ ist zentraler Dienstleister, der den Verbandsmitgliedern im Rahmen einer abgestimmten Informationstechnischen Strategie (IT-Strategie) – das heißt auf der Basis gemeinsamer Leitlinien, Standards und Empfehlungen zur Anwendungsarchitektur sowie zu getesteten integrierten Anwendungen – wirtschaftliche und zukunftsorientierte Dienstleistungen und Produkte auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) zur Verfügung stellt.

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Verbandsmitglieder

Der Kreis Recklinghausen und die kreisangehörigen Städte

Castrop-Rauxel,
Datteln,
Dorsten,
Gladbeck,
Haltern am See,
Oer-Erkenschwick,
Recklinghausen,
Waltrop

bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) und Verwaltungsdigitalisierung einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S.621/SGV NRW 202) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ (GKD Recklinghausen).
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Recklinghausen.

Teil 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Verbandsmitglieder sind Träger der GKD Recklinghausen. Der GKD Recklinghausen obliegt die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) und Verwaltungsdigitalisierung
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Einführung, der Betrieb und die Betreuung von Software, die strategische Ausrichtung und Integration der Informations- und Kommunikationstechnik und Verwaltungsdigitalisierung im Anwenderbereich,
 2. der Betrieb von Infrastruktursystemen und Applikations- und Datenbank-Servern,
 3. Bereitstellung von Softwarelösungen für alle Rechnerplattformen und Verbundanwendungen, wobei Eigenentwicklungen nur dann durchgeführt werden, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
 4. die Eigenentwicklung oder der Kauf von Bürgerservices und zugrundeliegender Plattformen, wobei Eigenentwicklungen nur dann durchgeführt werden, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
 5. der Betrieb eines Kommunikationsnetzes für das Verbandsgebiet, die Sicherung des Zugangs vom und zum Internet sowie die Bereitstellung und Verteilung aktueller Sicherungssysteme,
 6. die Beschaffung von Hard- und Software sowie Dienstleistungen,
 7. die Bereitstellung von ausreichender Rechner- und Netzkapazität zur Gewährleistung eines akzeptablen Antwort-Zeitverhaltens und einer hohen Verfügbar-

keit, der termingerechten Durchführung der Aufgaben und Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus der gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung.

8. die Definition der Sicherheitslevel für den Zweckverband auf Basis der Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.
- (2) Der Zweckverband kann seine Dienstleistungen und Produkte außer den Verbandsmitgliedern auch Dritten zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern nicht beeinträchtigt wird und dieser Geschäftsbereich keine überwiegende Bedeutung erhält.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beschafft der Zweckverband geeignete Technik und hält die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen bereit.
- (4) Der Zweckverband kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung seiner Aufgaben dienlich sind. Insbesondere wird ihm gestattet, im Rahmen des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Partnern des öffentlichen und privaten Rechts zu suchen.
- (5) Die Daten eines Verbandsmitgliedes oder eines sonstigen Benutzers dürfen ohne dessen ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

§ 4 Bindung der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen, eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht.
- (2) Der Zweckverband legt im Rahmen der IT-Strategie die Basis für einen an den Bedarfen der Kunden ausgerichteten Service. Zugleich soll im Zweckverband gemeinsam eine möglichst starke Standardisierung in den eingesetzten Softwareprodukten und Dienstleistungen erreicht werden, um die Ressourcen des Zweckverbandes möglichst effizient zu nutzen.

Teil 3 Verfassung des Zweckverbandes

§ 5 Organe, Ausschüsse, Geschäftsleitung

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - der Verbandsausschuss
 - die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher
- (2) Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse bilden.
- (3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsleitung, die aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und der kaufmännischen Geschäftsführerin bzw. dem kaufmännischen Geschäftsführer besteht.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme und entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie zwei Mitglieder als Stellvertretung. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Soweit die Mitglieder des Verbandsausschusses nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören, sind sie berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Anzahl der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wenigstens die Hälfte der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahl erreichen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.
- (8) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der jeweiligen Stellvertretung und der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Die schriftführende Person wird von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher berufen.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die strategische Ausrichtung des Zweckverbandes und Themen mit strategischer Wirkung, insbesondere
 - a) die von der Geschäftsleitung vorgeschlagene Strategie,
 - b) die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
 - c) den Erlass des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen,

- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und zugleich über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages,
- e) die Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und der Stellvertretung
- f) die Entlastung der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers,
- g) die Höhe der Umlage nach § 19 Abs. 3 dieser Satzung,
- h) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 13 dieser Satzung,
- i) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher sowie mit der Geschäftsleitung,
- j) die Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder eine Beteiligung daran nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW sowie die Beteiligung an einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- k) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder in den Zweckverband gem. § 22 Abs. 1 dieser Satzung und
- l) die Auflösung des Zweckverbandes
- m) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und der kaufmännischen Geschäftsführerin bzw. des kaufmännischen Geschäftsführers
- n) gemeinsam zu nutzende Software für den Zweckverband.

Beschlüsse zu den Buchstaben a), b) e), g), j) und l), n) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder.

- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Dem Verbandsausschuss gehören die Fachdezernentinnen und Fachdezernenten aller Verbandsmitglieder oder eine von ihnen jeweils benannte Vertreterin bzw. ein von ihnen jeweils benannter Vertreter an. Jedes Mitglied hat die Anzahl an Stimmen, die der Sitzverteilung in der Zweckverbandsversammlung entspricht.
- Der Verbandsausschuss kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GKD Recklinghausen oder sonstige sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und deren Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses beratend teilzunehmen.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses beruft den Verbandsausschuss ein, setzt im Benehmen mit der Geschäftsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

- (5) Die Sitzungen des Verbandsausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Wirtschaftsjahr statt. Er muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (6) Die Regelungen des § 6 Abs. 5 bis 8 gelten sinngemäß.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für

- a) die Vorberatung zu strategischen Themen und die Vorbereitung strategischer Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- b) Beschlüsse mit operativer Wirkung,
- c) die Aufstellung des Entwicklungsplanes inkl. der Budgetverteilung,
- d) das strategische Controlling,
- e) die Ernennung/Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und tariflich Beschäftigten außerhalb des Stellenplans,
- f) die Entscheidung in beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können,
- g) die vorherige Zustimmung zur Durchführung von Aufgaben des Zweckverbandes durch die Verwaltung von Verbandsmitgliedern oder Dritten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 10

Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Die Verbandsversammlung wählt einen oder zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretungen, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Alle zu wählenden Personen müssen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GkG NRW erfüllen. Sie verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder eine der stellvertretenden Personen sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme, es sei denn sie sind zugleich auch Mitglied der Verbandsversammlung.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und unterzeichnet Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen. Sie oder er vertritt den

Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich und bedient sich bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben der Geschäftsleitung. Ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Verbandsversammlung, unterzeichnet sie bzw. er in der Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Verbandsversammlung die Einladungen und Niederschriften der Verbandsversammlung und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan.

- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist im Rahmen des Stellenplans zuständig für die Ernennung, Beförderung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der verbeamteten und tariflich Beschäftigten, soweit nicht der Verbandsausschuss gemäß § 9 e) dieser Satzung zuständig ist. Sie oder er entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten und tariflich Beschäftigten, soweit diese von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Sie oder er kann diese Zuständigkeit auf die Geschäftsleitung delegieren.
- (3) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher und der Geschäftsleitung oder der jeweiligen Stellvertretung unterzeichnet. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 64 Abs. 2 GO NRW.

§ 12

Geschäftsleitung

- (1) Die GKD Recklinghausen hat zur Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers eine Geschäftsleitung, die jeweils von der Verbandsversammlung bestellt und abberufen wird.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher überträgt die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf die Geschäftsleitung. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Geschäftsleitung übertragen. Das Nähere regelt sie oder er in einer Dienstanweisung für die Geschäftsleitung.
- (3) Die Geschäftsleitung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, der Ausschüsse und Arbeitskreise beratend teilzunehmen.
- (4) Die Geschäftsleitung hat die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten der GKD Recklinghausen rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung und unverzüglich zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben zu leisten sind.
- (5) Die Geschäftsleitung ist für die aktive und strategische Steuerung der GKD Recklinghausen verantwortlich. Die strategische Ausrichtung basiert auf den Kundenanforderungen und den Markttrends.

§ 13

Rechnungsprüfung und Jahresabschlussprüfung

- (1) Neben der in § 14 geregelten Prüfung und Freigabe von Programmen werden folgende Prüfungsaufgaben durch die interne Rechnungsprüfung der GKD Recklinghausen vorgenommen:

- a) Die laufende Prüfung der Vorgänge in der Buchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - b) die dauernde Überwachung sowie die Prüfung der Zahlungsabwicklung der GKD Recklinghausen und (soweit vorhanden) des Sondervermögens,
 - c) die Prüfung von Vergaben im Rahmen der Vergabedienstanweisung für die GKD Recklinghausen.
- (2) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Zweckverbandes erfolgen in entsprechender Anwendung des § 102 GO NRW.

§ 14

Prüfung und Freigabe von Programmen, Datenschutz

- (1) Die Prüfung von Programmen nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erfolgt durch die interne Rechnungsprüfung der GKD Recklinghausen mit befreiender Wirkung für die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder. Sofern bei diesen Programmen Einstellungen vor Ort vorgenommen werden, unterliegen diese Einstellungen der Prüfungsverantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung. Die GKD Recklinghausen bietet der örtlichen Rechnungsprüfung bei diesen Aufgaben auf Wunsch Unterstützung an.
- (2) Die Freigabe von Programmen (z.B. § 28 Abs. 5 Nr. 1 KomHVO NRW) erfolgt nach vorheriger Prüfung gem. § 14 Abs. 1 durch die interne Rechnungsprüfung der GKD Recklinghausen mit befreiender Wirkung für die Verbandsmitglieder.
- (3) Die Prüfungsergebnisse und Freigabebescheinigungen werden den Verbandsmitgliedern bekannt gegeben.
- (4) Ein Haftungsanspruch ist ausgeschlossen.
- (5) Die GKD Recklinghausen ist zur datenschutzkonformen Abwicklung der ihr übertragenen Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich (Auftragsverarbeitung nach Art. 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)) verpflichtet. Die Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als Verantwortliche im Sinne der EU-DSGVO bleiben davon unberührt.

§ 15

Arbeitskreise

- (1) Der Verbandsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitskreise bilden. Er entscheidet über Aufgaben, Kompetenzen, Größe und Zusammensetzung durch Beschluss.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Verbandsausschuss einen „Arbeitskreis Strategie“, dem insbesondere die Aufgaben der Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses gem. § 9 Abs. 1 Buchstabe b) bis d) obliegen.
- (3) Den Arbeitskreisen soll je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin eines jeden Verbandsmitgliedes angehören. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 16

Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamtinnen und Beamte sowie tariflich Beschäftigte einstellen. Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher. Eine Delegation dieser Zuständigkeit auf die Geschäftsleitung des Zweckverbandes ist gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 zulässig.
- (2) Das Personal des Zweckverbandes ist zur Wahrung von Amts-, Bank- und Steuergeheimnissen zu verpflichten. Es ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten

eines Verbandsmitgliedes gegenüber den Verbandsmitgliedern und Dritten verpflichtet.

- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher, soweit die Unterzeichnungsbefugnisse nicht auf die Geschäftsleitung übertragen sind. Gleiches gilt für Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten.

§ 17

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, der Ausschüsse, der Arbeitskreise (§ 15) und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Die diesbezügliche Regelung in der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen findet entsprechende Anwendung.

Teil 4

Finanzierung

§ 18

Wirtschaftsführung

- (1) Gem. § 18 Abs. 3 GkG NRW finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Geschäftsleitung stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes auf und legt ihn der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vor. Sie oder er leitet den bestätigten Entwurf dem Verbandsausschuss zur Beratung und anschließend der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (3) Der Entwurf des Jahresabschlusses wird von der Geschäftsleitung aufgestellt und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt. Sie oder er leitet den Entwurf über den Verbandsausschuss der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (4) Die Geschäftsleitung berichtet dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung vierteljährlich auf Basis des Wirtschaftsplanes über den aktuellen Rechnungsstand sowie das prognostizierte Jahresergebnis.
- (5) Das Stammkapital der GKD Recklinghausen beträgt 1 Mio. Euro.

Die Anteile der Zweckverbandsmitglieder am Stammkapital ergeben sich auf Basis der Einwohnerzahlen nach dem Bericht von Information- und Technik Nordrhein-Westfalen vom 31.12.2003 wie folgt:

Stadt Castrop-Rauxel	11,345 %
Stadt Datteln	5,330 %
Stadt Dorsten	11,662 %
Stadt Gladbeck	11,194 %
Stadt Haltern am See	5,452 %
Stadt Oer-Erkenschwick	4,416 %
Stadt Recklinghausen	17,863 %
Stadt Waltrop	4,391 %
Kreis Recklinghausen	28,347 %

§ 19 Kosten

- (1) Die Leistungen des Zweckverbands werden gegenüber den Verbandsmitgliedern nach entstehenden Kosten bzw. bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, zum Beispiel bei sonstigen Kunden, auf Basis von Entgelten abgerechnet.
- (2) Die Höhe der Kostenerstattung der Verbandsmitglieder nach Absatz 1 wird von der Geschäftsleitung auf Basis geplanter Kosten bzw. hilfsweise der retrospektiven Kosten- und Leistungsrechnung festgestellt. Die Erstattung der so ermittelten Kosten ist möglichst nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu erheben (vorrangig Fallzahlen, Benutzerzahlen, etc.). Soweit dieses nicht möglich oder im Einzelfall nicht sinnvoll ist, gilt das Verhältnis der Beteiligung an der GKD Recklinghausen als Grundlage.
- (3) Soweit die Einnahmen zur Deckung des jährlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Vorauszahlung auf die Kostenerstattung, die im Verhältnis der sich aus den Gesamtabrechnungsanteilen für die Leistungen je Kunde, umgelegt wird und über deren Höhe die Verbandsversammlung entscheidet. Soweit nach Abschluss des Wirtschaftsjahres eine Überdeckung entsteht, kann die Verbandsversammlung eine Zuführung zu einer Investitionsrücklage beschließen, die der Finanzierung künftiger Investitionen dient. Eine darüberhinausgehende Überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Umlagenzahlungen an die Zweckverbandsmitglieder erstattet.
- (4) Soweit in Leistungsvereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen werden, leisten die Verbandsmitglieder Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel des auf sie voraussichtlich entfallenden Jahresbetrags der Kostenerstattung zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (5) Leistungen, die für Dritte erbracht werden, sind diesen vom Zweckverband nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zuzüglich eines Aufschlages unmittelbar und zeitnah in Rechnung zu stellen. Dieser Aufschlag dient dem Nachteilsausgleich für das Trägerrisiko der Zweckverbandsmitglieder. Kommunale Unternehmen oder Einrichtungen, die mehrheitlich von einem Zweckverbandsmitglied oder mehreren Zweckverbandsmitgliedern gemeinsam getragen sind, werden im Sinne des Satzes 1 nicht als Dritte betrachtet.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 20

Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) entsprechend.

§ 21 Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung der Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe oder Dienstkräfte der Verbandsmitglieder entstehen.

§ 22

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung. Beitrittsmodalitäten werden durch die Verbandsversammlung bestimmt.
- (2) Die Verbandsmitgliedschaft von Verbandsmitgliedern kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu erklären.
- (3) Der Zweckverband wird nach Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes unter den übrigen Verbandsmitgliedern fortgesetzt.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied trägt die aus Anlass seines Ausscheidens entstehenden Kosten. Dazu gehören auch, bis zu drei weitere Jahre nach seinem Ausscheiden, die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Abschreibungen für Investitionen, soweit sie noch nicht finanziert sind. Gleiches gilt für die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Leasing- bzw. Mietraten sowie externe Wartungskosten. Der Anteil wird nach dem Umfang der Inanspruchnahme der GKD Recklinghausen ermittelt, der sich aus dem Umsatz der letzten 3 Jahre errechnet.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied übernimmt im Einvernehmen mit dem Zweckverband den durch seinen Austritt beim Zweckverband entstehenden Personalüberhang. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, trägt es die Kosten für den durch seinen Austritt beim Zweckverband entstehenden Personalüberhang, längstens jedoch für 8 Jahre. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann eine anderweitige Regelung getroffen werden.
- (6) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden auf dessen Antrag die es betreffenden Daten auf seine Kosten ausgehändigt.

§ 23

Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens bzw. verbleibender Fehlbeträge die Bezirksregierung Münster.
- (3) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Beamtinnen und Beamten sowie die tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes entsprechend § 26 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW). Die anteilmäßige Aufteilung bestimmt sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme der GKD Recklinghausen, der sich aus dem Umsatz der letzten 3 Jahre errechnet. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung Münster.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach der Satzung der zuständigen Versorgungskasse vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen

hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.

- (5) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 24

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch das Amtsblatt für den Kreis Recklinghausen vollzogen. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt, weisen die Verbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 16. Juni 2025.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 185-191

106 Verordnung über die Einrichtung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Münster

Auf Grund des § 84 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

An Berufskollegs im Regierungsbezirk Münster werden Bezirksfachklassen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen, die sich ggfls. durch die „Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs“ des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS 10 – 11 Nr. 1) ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einrichtung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Münster vom 31.07.2026 außer Kraft.

Münster, den 30. Juni 2026
48.02.01.05-002/2026.0001

Der Regierungspräsident
gez. Andreas Bothe

Bezirksfachklassen-Verzeichnis 2026/2027

Bezirksfachklassen-Verzeichnis 2026/2027					Weitere eingerichtete Fachklassen der Ausbildungsberufe des Bezirksfachklassenverzeichnisses im Regierungsbezirk Münster	
Bezirksfachklassen-Verzeichnis 2026/2027 <i>Hinweis: Schulorte, an denen Bezirksfachklassen ab einem bestimmten Jahrgang eingerichtet sind führen ebenfalls die vorhergehenden Jahrgänge als Fachklasse</i>						
Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Lfd. Nr.	Berufskolleg	Bemerkungen	Lfd. Nr.	Berufskolleg (Bemerkungen)
1	Anlagenmechaniker/-in	1a	Max-Born-Berufskolleg Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen		1.1	Berufskolleg Beckum
2	Augenoptiker/-in	2	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
3	Bautechnische/-r Konstrukteur/-in Architektur	3aa	Max-Born-Berufskolleg Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen		3.1	Berufskolleg Borken
		3ab	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		3.2	Berufskolleg Rheine
	Bautechnische/-r Konstrukteur/-in Ingenieurbau	3ba	Max-Born-Berufskolleg Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen		3.3	Pictorius-Berufskolleg, Coesfeld
		3bb	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster	ab 3. Ausbildungsjahr		
	Bautechnische/-r Konstrukteur/-in Tief-, Verkehrs- und Landschaftsbau	3ca	Max-Born-Berufskolleg Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen			
		3cb	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster	ab 3. Ausbildungsjahr		
4	Bäcker/-in	4a	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		4.1	Berufskolleg Königstraße, Gelsenkirchen
					4.2	Berufskolleg Borken
					4.3	Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld
					4.4	Berufskolleg Rheine
					4.5	Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Recklinghausen
5	Berufskraftfahrer/-in	5a	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		5.1	Berufskolleg Bocholt-West, Bocholt
		5b	Berufskolleg Gladbeck, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen in Gladbeck			
6	Beton- und Stahlbetonbauer/-in	6a	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen		6.1	Berufskolleg Borken
		6b	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
7	Buchbinder/-in	7	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
8	Chemielaborant/-in	8a	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Marl			
		8b	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
9	Chemikant/-in	9a	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Marl			
		9b	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
10	Dachdecker/-in	10a	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen	nur 1. Ausbildungsjahr	10.1	Berufskolleg Borken (nur 1. Ausbildungsjahr)
					10.2	Pictorius-Berufskolleg, Coesfeld (nur 1. Ausbildungsjahr)
					10.3	Berufskolleg Rheine (nur 1. Ausbildungsjahr)
11	Drogist/-in	11	Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
12	Elektroniker/-in Fachrichtung Automatisierungstechnik	12	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			

Bezirksfachklassen-Verzeichnis 2026/2027 <i>Hinweis: Schulorte, an denen Bezirksfachklassen ab einem bestimmten Jahrgang eingerichtet sind führen ebenfalls die vorhergehenden Jahrgänge als Fachklasse</i>					Weitere eingerichtete Fachklassen der Ausbildungsberufe des Bezirksfachklassenverzeichnisses im Regierungsbezirk Münster	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Lfd. Nr.	Berufskolleg	Bemerkungen	Lfd. Nr.	Berufskolleg (Bemerkungen)
13	Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik	13	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Marl			
14	Elektroniker/-in für Betriebstechnik	14a	Berufskolleg für Technik Ahaus des Kreises Borken	ab 2. Ausbildungsjahr	14.1	Berufskolleg Tecklenburger Land, Ibbenbüren
		14b	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen		14.2	Berufskolleg Bocholt-West
		14c	Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg mit Technischem Gymnasium, in Steinfurt	ab 2. Ausbildungsjahr	14.3	Berufskolleg Rheine
					14.4	Berufskolleg Beckum
15	Elektroniker/-in für Geräte und Systeme	15	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster	ab 2. Ausbildungsjahr		
16	Elektroniker/-in für Maschinen- und Antriebstechnik	16	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
17	Fachangestellte/-r für Arbeitsmarktdienstleistungen	17	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
18	Fachangestellte/-r für Bäderbetriebe	18	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Marl, Dependence Haltern			
19	Fachkraft für Lagerlogistik	19a	Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen		19.1	Hermann-Emanuel-Berufskolleg, Steinfurt
		19b	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		19.2	Berufskolleg am Wasserturm, Bocholt
					19.3	Paul-Spiegel-Berufskolleg, Warendorf
					19.4	Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg, Lüdinghausen – Dependence Dülmen
					19.5	Kaufmännische Schule Tecklenburger Land, Ibbenbüren
					19.6	Berufskolleg Bottrop
					19.7	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung, Ahaus
20	Fachkraft für Lebensmitteltechnik	20	Berufskolleg Königstraße, Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen			
21	Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice	21a	Max-Born-Berufskolleg Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen			
		21b	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
22	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	22	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Marl			
23	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	23	Berufskolleg Gladbeck, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen			
24	Fachkraft im Gastgewerbe	24a	Berufskolleg Königstraße, Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen		24.1	Lise-Meitner-Berufskolleg, Ahaus
		24b	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		24.2	Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld
					25.3	Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Recklinghausen
25	Fachlagerist/-in	25a	Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen		25.1	Hermann-Emanuel-Berufskolleg, Steinfurt
		25b	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		25.2	Berufskolleg am Wasserturm, Bocholt
					25.3	Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg, Lüdinghausen – Dependence Dülmen
					25.4	Kaufmännische Schule Tecklenburger Land, Ibbenbüren
					25.5	Paul-Spiegel-Berufskolleg, Warendorf
					25.6	Berufskolleg Bottrop
					25.7	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung, Ahaus
26	Fachmann/-frau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie	26a	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		26.1	Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld
		26b	Berufskolleg Königstraße, Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen		26.2	Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Recklinghausen
					26.3	Lise-Meitner-Berufskolleg, Ahaus
27	Fachmann/-frau für Systemgastronomie	27a	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		27.1	Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Recklinghausen
		27b	Berufskolleg Königstraße, Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen			

Bezirksfachklassen-Verzeichnis 2026/2027 <i>Hinweis: Schulorte, an denen Bezirksfachklassen ab einem bestimmten Jahrgang eingerichtet sind führen ebenfalls die vorhergehenden Jahrgänge als Fachklasse</i>					Weitere eingerichtete Fachklassen der Ausbildungsberufe des Bezirksfachklassenverzeichnisses im Regierungsbezirk Münster	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Lfd. Nr.	Berufskolleg	Bemerkungen	Lfd. Nr.	Berufskolleg (Bemerkungen)
28	Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk - Bäckerei & Konditorei	28a	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		28.1 28.2 28.3 28.4 28.5	Berufskolleg Borken Berufskolleg Königstraße, Gelsenkirchen Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld Berufskolleg Rheine Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Recklinghausen
29	Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk - Fleischerei	29a 29b	Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld Berufskolleg Rheine des Kreises Steinfurt		29.1	Berufskolleg Borken
30	Fahrzeuglackierer/-in	30a 30b	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
31	Fleischer/-in	31a 31b	Berufskolleg Borken des Kreises Borken Berufskolleg Rheine des Kreises Steinfurt		31.1	Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld (1. Ausbildungsjahr)
32	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in	32a 32b	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		32.1	Berufskolleg Borken
33	Florist/-in	33a 33b	Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Anne-Frank-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
34	Fotograf/-in	34	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
35	Friseur/-in	35a	Berufskolleg Gladbeck, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen		35.1 35.2 35.3 35.4 35.5 35.6 35.7 35.8 35.9	Berufskolleg Bocholt-West Berufskolleg Königstraße, Gelsenkirchen Anne-Frank-Berufskolleg, Münster Lise-Meitner-Berufskolleg, Ahaus Berufskolleg Beckum Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld Berufskolleg Rheine Berufskolleg Tecklenburger Land, Ibbenbüren Herwig-Blankertz Berufskolleg, Recklinghausen
36	Gärtner/-in	36a 36b	Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		36.1 36.2	Berufskolleg Borken Berufskolleg Technische Schulen, Steinfurt
37	Gestalter/-in für visuelles Marketing	37	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
38	Gold- und Silberschmied/-in	38	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
39	Hauswirtschaftler/-in	39a 39b 39c	Paul-Spiegel-Berufskolleg Dorsten, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen Berufskolleg Lise-Meitner, Berufskolleg des Kreises Borken, in Ahaus Anne-Frank-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
40	Hotelfachmann/-fachfrau	40a 40b	Berufskolleg Königstraße, Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		40.1 40.2 40.3	Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Recklinghausen Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld Lise-Meitner-Berufskolleg, Ahaus

Bezirksfachklassen-Verzeichnis 2026/2027 <i>Hinweis: Schulorte, an denen Bezirksfachklassen ab einem bestimmten Jahrgang eingerichtet sind führen ebenfalls die vorhergehenden Jahrgänge als Fachklasse</i>					Weitere eingerichtete Fachklassen der Ausbildungsberufe des Bezirksfachklassenverzeichnisses im Regierungsbezirk Münster	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Lfd. Nr.	Berufskolleg	Bemerkungen	Lfd. Nr.	Berufskolleg (Bemerkungen)
41	Hotelkaufmann/-kauffrau	41	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
42	Immobilienkaufmann/-kauffrau	42	Berufskolleg Königstraße, Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen			
43	Industriekaufmann/-kauffrau u. andere kaufmännische Ausbildungsberufe mit Ausbildungsvertrag zum Betriebswirt VWA	43	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
44	Informationselektroniker/-in	44	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
45	IT-Systemelektroniker/-in	45a	Berufskolleg Ostvest, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Datteln		45.1	Berufskolleg für Technik, Ahaus (nur 1. und 2. Ausbildungsjahr)
		45b	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		45.2	Berufskolleg Bocholt-West (nur 1. und 2. Ausbildungsjahr)
46	Justizfachangestellte/-r	46	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
47	Kanalbauer/-in	47	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
48	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in Fachrichtungen: Fahrzeugbautechnik, Karosseriebautechnik und Karosserieinstandhaltungstechnik	48	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
49	Kaufmann/-Kauffrau für Dialogmarketing	49	Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen			
50	Kaufmann/-Kauffrau für Digitalisierungsmanagement	50a	Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		50.1	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung, Ahaus (nur 1. Ausbildungsjahr)
		50b	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen			
51	Kaufmann/Kauffrau für IT-Systemmanagement	51a	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen		51.1	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung, Ahaus (nur 1. Ausbildungsjahr)
		51b	Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
52	Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation	52	Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
53	Kaufmann/-Kauffrau für Spedition und Logistikleistungen	53a	Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen		53.1	Berufskolleg am Wasserturm, Bocholt
		53b	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
54	Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen	54a	Berufskolleg Königstraße, Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen			
		54b	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
55	Kaufmann/-frau im E-Commerce	55a	Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		55.1 55.2	Berufskolleg am Wasserturm, Bocholt Kuniberg-Berufskolleg, Recklinghausen
56	Kaufmann/-frau im Gesundheits- u. Sozialwesen	56a	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
		56b	Berufskolleg Castrop-Rauxel des Kreises Recklinghausen			
57	Koch/Köchin	57a	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		57.1 57.2 57.3	Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Recklinghausen Oswald-von-Neil-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld Lise-Meitner-Berufskolleg, Ahaus
		57b	Berufskolleg Königstraße, Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen			

Bezirksfachklassen-Verzeichnis 2026/2027 <i>Hinweis: Schulorte, an denen Bezirksfachklassen ab einem bestimmten Jahrgang eingerichtet sind führen ebenfalls die vorhergehenden Jahrgänge als Fachklasse</i>					Weitere eingerichtete Fachklassen der Ausbildungsberufe des Bezirksfachklassenverzeichnisses im Regierungsbezirk Münster	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Lfd. Nr.	Berufskolleg	Bemerkungen	Lfd. Nr.	Berufskolleg (Bemerkungen)
58	Konditor/-in	58a	Herwig-Blankertz Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen		58.1	Berufskolleg Borken
		58b	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		58.2	Berufskolleg Rheine
59	Kosmetiker/-in	59a	Herwig-Blankertz Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen			
		59b	Anne-Frank-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
60	Kunststoff- und Kautschuktechnologe/ Kunststoff- und Kautschuktechnologin	60a	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
		60b	Berufskolleg Bottrop, Schule der Stadt Bottrop			
61	Lacklaborant/-in	61	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
62	Land- und Baumaschinen- mechatroniker/-in	62a	Pictorius-Berufskolleg, Schulen der Sekundarstufe II des Kreises Coesfeld, in Coesfeld		62.1	Paul-Spiegel-Berufskolleg, Warendorf
		62b	Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg mit Technischem Gymnasium, in Steinfurt		62.2	Berufskolleg für Technik, Ahaus
63	Landwirt/-in	63a	Berufskolleg des Kreises Borken in Borken		63.1	Paul-Spiegel-Berufskolleg, Warendorf
		63b	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
		63c	Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg, Lüdinghausen			
64	Maurer/-in	64a	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen		64.1	Willhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Münster
					64.2	Berufskolleg für Technik, Ahaus
					64.3	Berufskolleg Borken
					64.4	Berufskolleg Beckum
					64.5	Pictorius Berufskolleg, Coesfeld
					64.6	Berufskolleg Technische Schulen, Steinfurt
					64.7	Berufskolleg Tecklenburger Land, Ibbenbüren
65	Mechatroniker/-in	65a	Max-Born-Berufskolleg Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen		65.1	Berufskolleg Bocholt-West
		65b	Berufskolleg Beckum des Kreises Warendorf		65.2	Berufskolleg Tecklenburger Land, Ibbenbüren
		65c	Berufskolleg für Technik Ahaus des Kreises Borken		65.3	Berufskolleg für Technik und Gestaltung, Gelsenkirchen
66	Mechatroniker/-in für Kältetechnik	66	Max-Born-Berufskolleg Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen			
67	Mediengestalter/in für Digital- und Print (IH), Mediengestalter/in Digital- und Print (HW)	67a	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen			
		67b	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
		67c	Berufskolleg für Technik Ahaus des Kreises Borken			
68	Medienkaufmann/-kauffrau	68	Ludwig-Erhard-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
69	Medientechnologe/ Medientechnologin Druck	69	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
70	Notarfachangestellte/-r	70	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
71	Packmitteltechnologe/ Packmitteltechnologin	71	Berufskolleg Tecklenburger Land des Kreises Steinfurt, Ibbenbüren			

Bezirksfachklassen-Verzeichnis 2026/2027 <i>Hinweis: Schulorte, an denen Bezirksfachklassen ab einem bestimmten Jahrgang eingerichtet sind führen ebenfalls die vorhergehenden Jahrgänge als Fachklasse</i>					Weitere eingerichtete Fachklassen der Ausbildungsberufe des Bezirksfachklassenverzeichnisses im Regierungsbezirk Münster	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Lfd. Nr.	Berufskolleg	Bemerkungen	Lfd. Nr.	Berufskolleg (Bemerkungen)
72	Personaldienstleistungs- kaufmann/-kauffrau	72	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
73	Pferdewirt/ Pferdewirtin	73	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler- Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
74	Pharmazeutisch- Kaufmännische/r Angestellte/r	74a	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
		74b	Berufskolleg am Goldberg der Stadt Gelsenkirchen			
75	Produktionsfachkraft Chemie	75a	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreis Recklinghausen, in Marl			
		75b	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
76	Produktionsmechaniker/-in Textil	76	Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg mit Technischem Gymnasium, in Steinfurt			
77	Raumausstatter/-in	77	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
78	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/-r	78a	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		78.1	Berufskolleg am Wasserturm, Bocholt (auslaufend)
		78b	Berufskolleg Königstraße, Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen		78.2	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung, Ahaus
					78.3	Berufskolleg Kaufmännische Schulen, Rheine
					78.4	Kuniberg Berufskolleg, Recklinghausen
79	Servicefachkraft im Dialogmarketing	79	Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen			
80	Sozialversicherungsfach- angestellte/-r	80	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
81	Sport- und Fitness- kaufmann/-kauffrau	81a	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
		81b	Paul-Spiegel-Berufskolleg Dorsten, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen			
82	Straßenbauer/-in	82a	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen			
		82b	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler- Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
83	Straßenwärter/-in	83	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler- Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
84	Technischer Produktdesigner/ Technische Produktdesignerin Fachrichtung Maschinen- und Anlagenkonstruktion	84a	Max-Born-Berufskolleg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen		84.1	Hans-Böckler-Berufskolleg, Münster
		84b	Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken		84.2	Berufskolleg Beckum
					84.3	Berufskolleg Rheine
85	Technischer Produktdesigner/ Technische Produktdesignerin Fachrichtung Produktgestaltung und -konstruktion	85	Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken			
86	Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik	86a	Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken			
		86b	Berufskolleg Rheine des Kreises Steinfurt			
87	Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungstechnik	87	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
88	Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r	88	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			

Bezirksfachklassen-Verzeichnis 2026/2027 <i>Hinweis: Schulorte, an denen Bezirksfachklassen ab einem bestimmten Jahrgang eingerichtet sind führen ebenfalls die vorhergehenden Jahrgänge als Fachklasse</i>					Weitere eingerichtete Fachklassen der Ausbildungsberufe des Bezirksfachklassenverzeichnisses im Regierungsbezirk Münster	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Lfd. Nr.	Berufskolleg	Bemerkungen	Lfd. Nr.	Berufskolleg (Bemerkungen)
89	Tischler/-in	89a	Berufskolleg Gladbeck, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen		89.1	Berufskolleg für Technik, Ahaus
					89.2	Berufskolleg Beckum
					89.3	Berufskolleg Bocholt-West
					89.4	Berufskolleg Borken
					89.5	Pictorius Berufskolleg, Coesfeld
					89.6	Berufskolleg Tecklenburger Land, Ibbenbüren
					89.7	Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg, Lüdinghausen
					89.8	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Münster
					89.9	Max-Born Berufskolleg, Recklinghausen
					89.10	Berufskolleg Technische Schulen, Steinfurt
					89.11	Paul-Spiegel-Berufskolleg, Warendorf
90	Tourismuskaufmann/ Tourismuskauffrau	90	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
91	Veranstaltungskaufmann/ Veranstaltungskauffrau	91	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
92	Verfahrensmechaniker/-in für Beschichtungstechnik	92a	Adolph-Kolping-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		92.1	Berufskolleg für Technik und Gestaltung, Gelsenkirchen
93	Vermessungstechniker/-in	93	Max-Born-Berufskolleg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen in Recklinghausen			
94	Verwaltungsfachangestellte/-r	94a	Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, in Coesfeld			
		94b	Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sek. II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen			
		94c	Hansa-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			
95	Werkzeugmechaniker/-in	95a	Berufskolleg Beckum des Kreises Warendorf		95.1	Berufskolleg für Technik und Gestaltung, Gelsenkirchen
					95.2	Hans-Böckler-Berufskolleg, Münster
96	Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	96a	Berufskolleg am Goldberg der Stadt Gelsenkirchen		96.1	Berufskolleg Castrop-Rauxel
					96.2	Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung, Ahaus
					96.3	Hansa-Berufskolleg, Münster
					96.4	Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Coesfeld
					96.5	Berufskolleg am Wasserturm, Bocholt
					96.6	Berufskolleg Ahlen
					96.7	Berufskolleg Kaufmännische Schulen Rheine
97	Zahntechniker/-in	97	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen in Marl, Dependence Haltern			
98	Zerspanungsmechaniker/-in	98a	Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken	ab 2. Ausbildungsjahr	98.1	Berufskolleg Beckum
		98b	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen		98.2	Hans-Böckler-Berufskolleg, Münster
					98.3	Berufskolleg für Technik, Ahaus (nur 1. Ausbildungsjahr)
					98.4	Berufskolleg Rheine (nur 1. Ausbildungsjahr)
					98.5	Berufskolleg Bottrop
					98.6	Berufskolleg Tecklenburger Land, Ibbenbüren
99	Zimmerer/-in	99a	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster		99.1	Berufskolleg Rheine
					99.2	Berufskolleg Borken
100	Zweiradmechatroniker/-in	100	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II der Stadt Münster			

Anlage zum Bezirksfachklassen-Verzeichnis 2026/2027			
Nr. neu	Nr. alt	Ausbildungsberuf Sachverhalt der Anhörung/ Anträge der Schulträger	Entscheidung nach Anhörung
3	3	Bauzeichner/-in Redaktionelle Änderung: Änderung der Berufsbezeichnung von „Bauzeichner/-in“ in „Bautechnische/-r Konstrukteur/-in“. Im Rahmen des Neuordnungsverfahrens im Jahr 2025 wurde die Berufsbezeichnung angepasst und tritt zum 01.08.2026 in Kraft.	Redaktionelle Änderung: Änderung der Berufsbezeichnung von „Bauzeichner/-in“ in „Bautechnische/-r Konstrukteur/-in“.
--	44	Informatik-Betriebswirt/-in VWA (integrierter Ausbildungs- und Studiengang) Antrag des Kreises Recklinghausen, den Bildungsgang am Berufskolleg Ostvest in Datteln aus dem Bezirksfachklassenverzeichnis zu streichen. Es sind keine Schülerinnen und Schüler an diesem Standort vorhanden.	Die Bezirksfachklasse in Datteln wird gestrichen.
--	63	Land- und Baumaschinenmechatroniker/-in Die Fachklasse am Berufskolleg Borken (1. Ausbildungsjahr) wird gestrichen. Es sind keine Schülerinnen und Schüler an diesem Standort vorhanden.	Die Fachklasse in Borken wird gestrichen
70	--	Notarfachangestellte/-r Antrag der Stadt Münster zur Einrichtung einer Bezirksfachklasse am Hansa-Berufskolleg in Münster. Die Genehmigung für die Einrichtung einer Fachklasse ab dem Schuljahr 2026/2027 liegt vor.	Einrichtung einer Bezirksfachklasse in Münster

107 Verlängerung der Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 SchfHwG (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 02. Juli 2026
Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XLI:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 02. Juli 2026 die Bestellung von Herr Günter Schulte zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XLI bis zum Ablauf des 31.12.2027 verlängert.

Im Auftrag
 gez. Uebach

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 200

108 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
 53.0090/26/0013568-0821/0023.U

Münster, den 01.07.2026
 Domplatz 1-3, 48143 Münster
 dez53@brms.nrw.de

Die Firma Eastman Chemical HTF GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 29.05.2026 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG

der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Marlotherm-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45771 Marl (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstück 34) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Herstellung neuer Produkte und der damit einhergehenden Errichtung zusätzlicher Sicherheitseinrichtungen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
 gez. Bierkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 200

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

109 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung der siebten Wahlperiode des Zweckverbandes Mobilität Münsterland findet statt am Mittwoch, den 15.07.2026, 16:00 Uhr, im Jugendgästehaus am Aasee, Bismarckallee 31, 48151 Münster.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Vorlagen des ZVM

- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.02.2026
- 1.2 Änderung der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe
- 1.3 Änderung der Satzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland

2. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

- 2.1 Sachstand Förderprojekt AFZS 2026/2027
- 2.2 Sachstand Ausschreibung Bewegungsdatenanalyse
- 2.3 Sachstand Handlungsprogramm Mobilität Münsterland

3. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

(liegen nicht vor)

4. Vorlagen des NWL

(liegen nicht vor)

5. Mitteilungen des NWL

- 5.1 Tagesordnung der NWL-Verbandsversammlung am 16.07.2026
- 5.2 Präsentation S-Bahn Münsterland
- 5.3 Präsentation SPNV-Machbarkeitsstudie Reaktivierung Rheine – Recke
- 5.4 Bestellung des Jahresfahrplan 2027
- 5.5 § 12 ÖPNVG-Jahresförderprogramm 2027

6. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung zu NWL-Themen

(liegen nicht vor)

nicht öffentlicher Teil:

7. Vorlagen des ZVM

- 7.1 Verwendung der Mittel aus dem Teilraumkonto

8. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

(liegen nicht vor)

9. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

(liegen nicht vor)

10. Vorlagen des NWL

- 10.1 Weiteres Vorgehen eurobahn
- 10.2 Weiteres Vorgehen interner Betreiber WLE

11. Mitteilungen des NWL

(liegen nicht vor)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 200

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster